

Raiffeisenkasse Salurn Gen.

Informationen zur Corporate Governance

Informationen an die Öffentlichkeit

1) Angewendetes Verwaltungssystem

Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

2) Kategorie

Die Raiffeisenkasse Salurn Gen. ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als "klein" einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

3) Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	56	29	0	
2	weiblich	68	23	1	Aufsichtsrat
3	männlich	51	14	0	
4	weiblich	44	14	0	
5	weiblich	52	8	0	
6	männlich	51	5	3	Verwaltungsrat
7	männlich	38	5	0	
8	männlich	60	2	1	Verwaltungsrat

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.



Raiffeisenkasse Salurn Gen.

Informationen zur Corporate Governance

Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus **drei** effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	49	18	0	
2	männlich	34	6	5	Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat
3	weiblich	35	0	0	
4	weiblich	49	0	10	Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat/ Rechnungsprüfer
5	männlich	63	0	10	Aufsichtsrat/ Liquidator

4) Unabhängigkeit

Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit

5) Verwalter als Minderheitsvertreter

Keine

6) Ausschüsse des Verwaltungsrates

In der Raiffeisenkasse Salurn Gen. wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

7) Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter

Keine